



**Stellungnahme von Transparency International – Deutschland
zu den Gesetzentwürfen für ein Thüringer Informationsfreiheitsgesetz
der CDU-Fraktion (Drs. 4/3216) vom 18.7.2007
und der SPD-Fraktion (Drs. 4/3326) vom 12.9.2007.**

Da der Wortlaut der Gesetzentwürfe den früher vorgelegten Entwürfen entspricht, verweisen wir auf unsere detaillierten Stellungnahmen vom 9.2.2007 sowie vom 23.5.2007, die Ihnen vorliegen und fassen an dieser Stelle unsere wesentlichen Punkte wie folgt zusammen:

Wie bereits dargelegt, begrüßt Transparency International Deutschland das Vorhaben, ein Informationsfreiheitsgesetz für den Freistaat Thüringen zu beschließen und unterstützt nachdrücklich die im Gesetzentwurf der SPD formulierte Einschätzung, nach der ein voraussetzungsloser Informationszugang die Kontrolle des Staates durch die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht, die Transparenz der Verwaltung stärkt, langfristig zur Entstehung einer offenen Verwaltungskultur beiträgt und Korruption und Missmanagement vorbeugt.

Ausdrücklich zu begrüßen ist die im SPD-Entwurf vorgesehene Informationspflicht privatrechtlich organisierter Stellen, soweit diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen, auch um angesichts einer zunehmenden Privatisierung kommunaler Einrichtungen eine Kontrolle der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Zu begrüßen ist ferner die Regelung in § 6, wonach die Bearbeitung eines Antrags *unverzüglich* zu erfolgen hat. Die den Behörden eingeräumte Bearbeitungsfrist von einem Monat erscheint demgegenüber sehr lang, gemessen etwa an den Ansprüchen, die die Öffentlichkeit an eine aktuelle Medienberichterstattung stellt oder auch im Vergleich mit der Praxis in anderen Ländern wie etwa Schweden oder Estland, wo die Bearbeitung eines Antrags in der Regel *sofort* erfolgt.

Die vorgesehenen Veröffentlichungspflichten (§ 14), nach der Behörden solche Informationen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, aktiv veröffentlichen sollen, bietet Gewähr für ein in hohem Maße bürgerfreundliches Gesetz. Die vorgesehene Verpflichtung, Antragsstatistiken zu führen (§ 17), ermöglicht es, zukünftig gesicherte Aussagen über Umfang und Schwerpunkt des Informationsinteresses zu erhalten und ist somit positiv zu bewerten.

Ein kritischer Punkt im Gesetzentwurf der SPD ist die Ausnahmeregelung für diejenigen Stellen, die nicht als Behörde im Sinne dieses Gesetzentwurfes gelten und daher vom Informationszugang ausgenommen sein sollen. Dies gilt insbesondere für den Mitteldeutschen Rundfunk. Aufgrund der Finanzierung mit öffentlichen Mitteln sollte hier eine Kontrollmöglichkeit durch die Öffentlichkeit selbstverständlich gegeben sein.

Insgesamt gesehen liegt aus Sicht von Transparency Deutschland mit dem Entwurf der SPD ein Gesetz vor, das den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Information weitgehend wirksam zu eröffnen verspricht. Dies gilt unseres Erachtens für den Gesetzentwurf, den die Fraktion der CDU vorgelegt hat, nur bedingt.

Auch in dem Entwurf der CDU-Fraktion ist zunächst das Bestreben erkennbar und zu begrüßen, eine offene und transparente Verwaltung zu schaffen, die die Möglichkeiten der Kontrolle und einer Mitwirkung an politischen Prozessen durch die Bürger zu verstärken sucht.

Die konkrete Ausgestaltung der Regeln steht dieser Absicht jedoch in wichtigen Teilen entgegen. So erscheint es als gravierender Widerspruch, wenn einerseits Partizipationsmöglichkeiten der Bürger programmatisch in Aussicht gestellt werden, andererseits mit § 1 (3), 3. kategorisch ausgeschlossen wird, Informationen aus laufenden Verfahren öffentlich zu machen.

Bei dem Gesetzentwurf der CDU handelt es sich um ein Verweisungsgesetz, das auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Bezug nimmt, um dessen Vorschriften dynamisch auf das Land Thüringen anzuwenden. Die Argumentation, wonach hinsichtlich der Verwaltungsverfahren zwischen Bund und Ländern möglichst einheitliche Regelungen angestrebt werden sollen (Begründung, A. Allgemeines, S. 3), ist zwar prinzipiell nachzuvollziehen; dort aber, wo auf Bundesebene bereits bestehende Regelungen unbefriedigend erscheinen, sollten die Länder ihren Gestaltungsspielraum nutzen, um im eigenen Geltungsbereich bessere Regelungen zu treffen.

Dies betrifft insbesondere

- die Ausnahmeregelung bezüglich fiskalischer Interessen:

§ 3 (6) des Bundes-IFG schließt den Informationsanspruch aus, wenn möglicherweise „fiskalische Interesse des Bundes“ beeinträchtigt würden. Da letztlich alles Verwaltungshandeln die fiskalischen Interessen (hier: des Freistaates Thüringen) betrifft, erhalten Behörden die Möglichkeit, mittels dieser Begründung jegliches Auskunftsrecht auszuhebeln. Der einschränkende Zusatz „im Wirtschaftsverkehr“ ist nicht geeignet, diese Gefahr zu mindern.

Es gibt keinen stichhaltigen Grund, warum das wirtschaftliche Handeln des Staates vor den Bürgern generell geheimzuhalten wäre. Im Gegenteil steht und fällt der Sinn eines Informationsfreiheitsgesetzes, das eine transparente Verwaltung schaffen will, mit dem Anspruch, gerade auch das fiskalische Handeln des Staates für jedermann nachvollziehbar zu machen. Dies ist auch deshalb als notwendig anzusehen, weil nach den allgemeinen Erfahrungen überall dort, wo es um wirtschaftliches Handeln und fiskalische Interessen geht, etwa bei der Auftragsvergabe, die Verwaltung besonders korruptionsanfällig und korruptionsgefährdet ist. Für die Bürger ist es daher nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet dieser Bereich vom Informationsrecht generell ausgeschlossen sein soll;

- den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen:

§ 6 des Bundes-IFG stellt den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen absolut. Nach unserer Ansicht bedarf es jedoch bei der Berufung auf Geschäftsgeheimnisse im Zweifelsfall der Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse eines Unternehmens und dem Interesse der Öffentlichkeit am Bekanntwerden der Informationen. Wir schlagen daher für das ThürIFG folgende Formulierung vor: „Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit dadurch ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird, es sei denn, der Betroffene willigt ein oder das Informationsinteresse der Allgemeinheit überwiegt das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung.“

Abweichungen vom Wortlaut des Bundesgesetzes führen teilweise zu einer noch stärkeren Einschränkung des Informationszugangs. Befürchtungen, ein Informationsfreiheitsgesetz könnte die Funktionsfähigkeit einer Verwaltung beeinträchtigen, haben sich nach bisherigen Erfahrungen weder auf Bundes- noch auf Landesebene bestätigt. Diese zeigen vielmehr übereinstimmend, dass eine Überlastung der Behörden nach realistischer Einschätzung nicht zu befürchten ist. Insofern erscheint es unbegründet, den Personenkreis, der Zugang zu Informationen erhalten soll, mit Verweis auf eine drohende Überlastung der Behörden auf Bürger der Europäischen Union zu beschränken.

Nach § 3 tritt das geplante Gesetz nach fünf Jahren wieder außer Kraft. Von einer solchen automatischen Außerkraftsetzung möchten wir abraten. Es wirkt befremdlich, demokratische Rechte zu gewähren und gleichzeitig anzukündigen, sie nach einer Frist wieder abzuschaffen. Zudem besteht die Gefahr, dass von interessierter Seite versucht werden könnte, eine Freigabe von Informationen so lange hinauszuzögern, bis das Gesetz in vorhersehbarer Weise wieder außer Kraft tritt.

Ein Vergleich der vorliegenden Entwürfe ergibt aus unserer Sicht, dass insgesamt gesehen der vorliegende Gesetzentwurf der SPD besser geeignet ist, den Bürgerinnen und Bürgern in Thüringen Einsicht in das Handeln der Verwaltung und damit eine demokratische Beteiligung an politischen Prozessen zu ermöglichen.

Dr. Heike Mayer
Transparency International Deutschland
25. Oktober 2007